



KOA 1.215/17-002

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Radiofreunde Radenthein** (ZVR-Zahl 256065039 bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 12 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Radenthein“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet insbesondere die Stadtgemeinde Radenthein im Bezirk Spittal an der Drau sowie die Gemeinde Feld am See in Kärnten im Bezirk Villach-Land, soweit dieses durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Spartenprogramm ohne Werbung mit religiösen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Inhalten für eine Zielgruppe von 30 bis 70 Jahren. Das Programm setzt sich im Verhältnis 58:42 aus eigengestalteten und zugelieferten Programmteilen zusammen. Die eigengestalteten Beiträge, die zwischen 08:00 und 10:00 Uhr, 13:00 und 15:00 Uhr sowie 17:00 und 20:00 Uhr gesendet werden und zwischen drei und sieben Minuten dauern, liefern Information und Unterhaltung und beinhalten Vorträge, wissenschaftliche Beiträge, Porträts, biblische Betrachtungen, Andachten, aktuelle Berichte, positive Gedankenanstöße zu Krisen, Fragen und Problemen des Alltags, Musikbeiträge und packende Lebensberichte. Das Verhältnis von Musik- und Wortanteil des eigengestalteten Programms liegt zwischen 7:1 und 8:1. Zwischen 23:00 und 06:00 Uhr wird eine reine Musikschiene mit christlicher Musik unterschiedlicher Stilrichtungen (Rock, Pop, Soul, Balladen, Rap, HipHop, Schlager, Jazz) gesendet.

2. Dem Verein Radiofreunde Radenthein wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Für die Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ (Beilage 1) gilt die

Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.215/17-002, einzuzahlen.
7. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 24/2017, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 12.04.2017 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Radenthein“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 19.06.2017 um 13:00 Uhr. Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte kein Zulassungsantrag bei der KommAustria ein.

Am 25.07.2017 langte bei der KommAustria der Antrag des Vereins Radiofreunde Radenthein (im Folgenden: Antragsteller) auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes unter Nutzung der Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ ein.

Am 28.07.2017 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Am 31.07.2017 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 01.08.2017 übermittelte die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG sowie ein Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G an den Antragsteller, welchen am 13.08.2017 durch die Vorlage der geforderten Unterlagen bzw. Informationen nachgekommen wurde.

Am 23.08.2017 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 24.10.2017 um 13:00 Uhr.

Mit Schreiben vom 23.08.2017 wurde der Antragsteller von der Ausschreibung verständigt. Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 02.09.2017 der Antrag des Antragstellers ein.

Mit Schreiben vom 25.10.2017 ersuchte die KommAustria die Kärntner Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Am 08.11.2017 langte eine Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ein, in der die Empfehlung ausgesprochen wurde, dem Antragsteller die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zu erteilen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Versorgungsgebiet

Mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ können insbesondere die Stadtgemeinde Radenthein im Bezirk Spittal an der Drau sowie die Gemeinde Feld am See in Kärnten im Bezirk Villach-Land versorgt werden. Mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m können mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ca. 5.000 Personen versorgt werden.

Für die Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ besteht kein Genfer Planeintrag, weshalb derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden kann.

2.2 Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

2.2.1 Hörfunkprogramme des ORF

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Kärnten:

Zielgruppe: Kärntner 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

2.2.2 Programme privater Hörfunkveranstalter

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Kärnten (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in Kärnten. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben Popmusik der 80er und 90er Jahre und von heute auch Oldies der 60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

2.3 Zum Antragsteller

2.3.1 Antrag

Der Antrag des Vereins Radiofreunde Radenthein richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

2.3.2 Verein und Mitglieder

Der Verein Radiofreunde Radenthein ist ein zur ZVR-Zahl 256065039 bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau eingetragener Verein mit Sitz in Radenthein. Den Vorstand des Vereins bilden der deutsche Staatsangehörige Rainer Schütt (Obmann) sowie die österreichischen Staatsangehörigen Patrizia Tilly (Obmann Stellvertreterin), Ing. Bruno Tilly (Kassier), Franz Unterscheider (Kassier Stellvertreter) und Angelika Tilly (Schriftführerin). Sämtliche weiteren Mitglieder des Vereins sind deutsche oder österreichische Staatsangehörige und kein Medieninhaber ist Mitglied des Vereins.

Die Tätigkeit des Antragstellers bezweckt gemäß den Statuten unter anderem das Betreiben privater Radio- und Fernsehsender und die Produktion von Radio- und Fernsehprogrammen, die auf christlichen Werten basieren. Die Arbeit des Antragstellers geschieht dabei auf der Basis verschiedener, in den Statuten näher festgelegter, christlicher Glaubensgrundsätze.

Der Antragsteller hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor, wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.3.3 Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Antragsteller war bereits aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.215/4-RRB/97, iVm § 25a Abs.1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 Inhaber einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Radenthein“ bis zum 31.03.2008.

Mit Bescheid der KommAustria vom 15.01.2008, KOA 1.215/07-017, wurde dem Antragsteller für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 abermals die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Radenthein“ erteilt.

Gemäß dem Zulassungsbescheid wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: „Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Spartenprogramm mit religiösen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Inhalten und ohne Werbung für eine Zielgruppe von 30 bis 65 Jahren. Das Programm setzt sich im Verhältnis 50:50 aus eigengestalteten und zugelieferten Programmteilen zusammen, wobei das Schema des eigengestalteten Programms die Schwerpunkte Information, wissenschaftliche Beiträge, biblische Betrachtungen, Andachten, Unterhaltung und christliche Musik beinhaltet.“

2.3.4 Geplantes Programm

Der Antragsteller plant unter dem Namen „Radio Real“, ein werbefreies 24-Stunden-Spartenprogramm auszustrahlen, das einen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben im Versorgungsgebiet leistet. Die Zielgruppe liegt bei den 30- bis 70-Jährigen.

Das Programm setzt sich im Verhältnis 58:42 aus eigengestalteten und zugelieferten Programmteilen der ERF Medien Österreich GmbH, die die beiden Hörfunkprogramme „ERF Plus Österreich“ und „NOW Radio“ im Kabelnetz der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft verbreitet, zusammen.

Das Verhältnis von Musik- und Wortanteil des eigengestalteten Programms liegt zwischen 7:1 und 8:1.

Das Programmschema des Antragstellers sieht zwischen 23:00 und 06:00 Uhr eine reine Musikschiene mit christlicher Musik unterschiedlicher Stilrichtungen (Rock, Pop, Soul, Balladen, Rap, HipHop, Schlager, Jazz) vor.

Zwischen 08:00 und 10:00 Uhr, 13:00 und 15:00 Uhr sowie 17:00 und 20:00 Uhr werden Wortbeiträge (Kurzbeiträge, Impulse) ausgestrahlt. In dieser Sendezeit wird alle 30 Minuten ein Wortbeitrag in der Länge von drei bis sieben Minuten gesendet, dazwischen wird christliche Musik ausgestrahlt. Inhaltlich liefert „Radio Real“ seinen Hörern durch Vorträge, wissenschaftliche Beiträge, Porträts, biblische Betrachtungen, Andachten, aktuelle Berichte, positive Gedankenanstöße zu Krisen, Fragen und Problemen des Alltags, Musikbeiträge und packende Lebensberichte sowohl Information als auch Unterhaltung. Ziel des Programms ist es, dadurch einen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben im Versorgungsgebiet zu leisten.

Der Antragsteller legte das Programmschema eines durchschnittlichen Sendetags vor, an dem die gesendeten Kurzbeiträge etwa einen Bibelkommentar und einen Beitrag eines evangelischen Pfarrers umfassen. Die eigengestalteten Wortbeiträge betreffen verschiedene Lebensbereiche z.B. Berichte über Menschen, die schwierige Lebenssituationen gemeistert haben oder Informationen über Suchtkrankheiten (Beiträge von Ärzten, Betroffenen, Lebensberatern, Angehörigen).

Im Wortprogramm werden unter anderen folgenden Themen behandelt:

- Erziehung,
- Glaubensfragen,
- Suchtverhalten (Drogen, Computerspiele, Handy, soziale Netzwerke, ...),
- Beziehung (Eltern und Kinder, Partnerschaft und Ehe),

- Beruf und Karriere (Job finden, Mobbing, Geldsorgen, ...),
- Flüchtlingskrise (Interviews, Berichte, Diskussionen, ...),
- Weltgeschehen,
- Gesundheit,
- Freundschaft und
- Bildung.

Über diese Themen gibt es Vorträge, Lesungen oder Interviews mit Menschen, die von ihren persönlichen Situationen und Erfahrungen berichten. Es kommen Persönlichkeiten wie Musiker, Künstler, Politiker und Menschen wie Du und ich zu Wort.

Die von der ERF Medien Österreich GmbH übernommenen Programmteile aus dem Programm „ERF Plus Österreich“ werden zwischen 06:00 und 08:00 Uhr, 10:00 und 13:00 Uhr, 15:00 und 17:00 Uhr sowie 20:00 und 23:00 Uhr ausgestrahlt. Das Verhältnis von Musik- und Wortanteil des übernommenen Programms liegt zwischen 30:70 und 40:60. Regelmäßig vorgesehene Rubriken im Programm des übernommenen Programms sind etwa „Wort zum Tag“, „Bibel heute“, „Durch die Bibel“ oder „Anstoß“.

„Radio Real“ ist ein christlicher Alternativsender für die Bevölkerung des Versorgungsgebietes, dessen zentrales Anliegen darin besteht, ein vielfältiges, vielschichtiges, mit einer großen Bandbreite an Alltags- und Lebensthemen, auf christlichen Werten basierendes, generationsübergreifendes Radioprogramm anzubieten. Der Verein will mit seinem Hörfunkprogramm sowohl die Buntheit und die Freude, aber auch die Tiefen und die Abgründe, die das Leben des Einzelnen sowie der Gemeinschaft prägen, durch die entsprechende Bandbreite an Themen sowie durch zahlreiche persönliche Lebensberichte widerspiegeln.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.3.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antragsteller insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Er betreibt im Versorgungsgebiet „Radenthein“ bereits seit rund zwanzig Jahren ein Hörfunkprogramm. Der Antragsteller verfügt somit für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet bereits über die entsprechende personelle und organisatorische Infrastruktur.

Sämtliche Mitglieder des Antragstellers, welche am Programm von „Radio Real“ mitarbeiten, sind auf ehrenamtlicher Basis tätig. Der Beschäftigungsumfang der einzelnen Mitarbeiter beträgt jeweils wenige (ein bis maximal vier) Wochenstunden.

Der Obmann des Vereins Rainer Schütt zeichnet sich für die Bereiche Gesamtkoordination, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Redaktion und Moderation des Hörfunkprogramms „Radio Real“ verantwortlich. Dieser ist Fachlehrer an der HTL Villach und verfügt über Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, u.a. für Kinder und Jugendliche. Weiters ist er für die Lehrredaktion bei der ERF Medien Österreich GmbH verantwortlich.

Der Aufgabenbereich der Obmann Stellvertreterin Patrizia Tilly liegt in der Unterstützung des Obmanns, bei Werbung und Marketing (Print und Online-Werbung), Webauftritt und Social-

Media Betreuung, Redaktion sowie Moderation. Sie ist Inhaberin einer Werbeagentur und eines Fotostudios und besitzt Erfahrungen in Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Schulungen.

Der Kassier Ing. Bruno Tilly ist als Finanzvorstand tätig und übernimmt die Aufgabenbereiche der Kassaführung, Organisation und Beratung. Er ist Lektor in der evangelischen Kirche und Mitarbeiter für Integrationsarbeit der evangelischen Kirche.

Der Kassier Stellvertreter Franz Unterscheider ist für die Kassaführung-Stellvertretung, Tontechnik, Wartung Technik, Reparatur, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und die Programmgestaltung zuständig. Er ist beruflich im Computerservice und der Fachberatung für Hard- und Software sowie im Bereich der Seelsorge und Lebensberatung tätig.

Die Schriftführerin Angelika Tilly übernimmt neben dem Aufgabenbereich der Schriftführung die Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung. Sie ist gelernte Kindergartenpädagogin und Lektorin in der evangelischen Kirche sowie Leiterin für Integrationsarbeit der evangelischen Kirche.

Als weitere Mitglieder des Vereins werden Ing. Christian Pagitz für den Bereich „Service PC und Radioprogramm“, Ralf Reppin für den Bereich „Service Antenne und Sender“, Rupert Fölsterl für den Bereich „Service“, Richard Loibl für den Bereich „Assistenz, Redaktionsassistent und Programmgestaltung“, Dr. Klaus Eickhoff für den Bereich „Redaktionsmitarbeit und Beratung“, Dipl.Päd. Margit Ofner, BED, für den Bereich „Pädagogische Beratung und Öffentlichkeitsarbeit“ sowie Dipl. Päd. Kornelia Schütt BEd. MSc. für den Bereich „Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit“ tätig sein.

Der Antragsteller verfügt bereits über ein Studio.

2.3.6 Finanzielle Voraussetzungen

Der Antragsteller legte eine auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre basierende Planrechnung für die Jahre 2018 bis 2021 vor. Diese verspricht eine Steigerung der Erträge im Laufe der Jahre von EUR 4.500,- im Jahr 2018 auf EUR 5.250,- im Jahr 2021. Abzüglich der Aufwendungen ergibt sich ein Gewinn von EUR 400,- für das Jahr 2018 und von je EUR 450,- für die Jahre 2019 bis 2021.

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorengelder. Zu den Aufwendungen des Antragstellers zählen Betriebskosten (für Miete und den Internetanschluss), Instandhaltungskosten und Abgaben. Personalkosten fallen aufgrund des Umstandes, dass die Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind, nicht an. Ebenso fallen keine Kosten für das von der ERF Medien Österreich GmbH übernommene Programm an, das dem Antragsteller von dieser kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Der Antragsteller legte weiters eine Kontobestätigung der Raiffeisenbank Radenthein/Bad Kleinkirchheim vom 17.07.2017 vor, in der die reibungslose und korrekte Abwicklung mit der Raiffeisenbank Radenthein/Bad Kleinkirchheim seit der Kontoeröffnung 2004 bestätigt wird.

Darüber hinaus legte der Antragsteller Dispoauskünfte betreffend zweier Konten des Antragstellers vor, aus denen sich jeweils ein positiver Saldo ergibt.

Schließlich wurden die Finanzberichte für die Jahre 2014, 2015 und 2016, die jeweils zum Ergebnis eines positiven Gesamtguthabens des Vereins gekommen sind, sowie die dazugehörigen Kassaprüfberichte, welche eine ordnungsgemäße Kassaführung bestätigen, übermittelt.

2.3.7 Technisches Konzept

Das vom Antragsteller vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.4 Stellungnahme der Kärntner Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 08.11.2017 sprach die Kärntner Landesregierung die Empfehlung aus, dem Antragsteller die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Bereich der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ zu erteilen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Parteiantrag und den zitierten Akten der KommAustria.

Die festgestellten Vereins- und Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage des Mitgliederverzeichnisses nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem zentralen Vereinsregister.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 31.07.2017.

Der Inhalt der Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben der Landesregierung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2 Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden

Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf die Verbesserung der Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2, so ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen. Bezieht sich der Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde 1. – 2. [...]

3. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.

(4) [...]

(5) Richtet sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so ist - sofern der Antrag nicht gemäß Abs. 6 abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren ist - eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 vorzunehmen.

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

(7) – (8) [...]"

Gemäß § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G ist ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes somit abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen (Punkt 4.2.1) und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet (Punkt 4.2.2) und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist (Punkt 4.2.3).

4.2.1 Technische Reichweite

Der Begriff „technische Reichweite“ steht im Zusammenhang mit dem Begriff „Versorgungsgebiet“. Die technische Reichweite einer Übertragungskapazität richtet sich nach der Zahl von Personen der Wohnbevölkerung, die ein Rundfunkprogramm, welches mittels der Übertragungskapazität übertragen wird, in zufriedenstellender Qualität empfangen könnte. Dies ergibt sich aus der zusammenhängenden Nennung der beiden Begriffe in § 12 Abs. 6 PrR-G. Es hat jenes Gebiet als versorgt zu gelten, in dem gewisse technische Mindestwerte erreicht werden, um eine zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung sicherzustellen. Bei der Feststellung der technischen Mindestwerte für eine zufriedenstellende Versorgung kann auf die in der Empfehlung ITU-R BS. 412 genannten Werte zurückgegriffen werden (vgl. BKS 14.10.2004, GZ 611.194/0001-BKS/2004; VwGH 18.10.2006, 2005/04/0157).

Der in dieser Empfehlung für ländliches Gebiet vorgesehene Wert von 54 dBµV/m wurde der Berechnung der technischen Reichweite der beantragten Übertragungskapazität zugrunde gelegt. Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ können etwa 5.000 Personen versorgt werden. Vor dem Hintergrund, dass die gegenständliche Übertragungskapazität somit eine technische Reichweite von weit weniger als 50.000 Personen aufweist, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet (Punkt 4.2.2) und ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist (Punkt 4.2.3).

4.2.2 Besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt

Im Hinblick auf die in § 12 Abs. 6 PrR-G genannte Voraussetzung des „besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt“ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 6 PrR-G erstmals mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 Eingang ins PrR-G gefunden hat. § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G hatte in der Fassung dieser Novelle folgenden Wortlaut (Hervorhebung nicht im Original):

„§ 12. (6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.“

Die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 (IA 430/A BlgNR 22. GP) hielten für die damals in Geltung stehende Fassung des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G unter anderem fest: *„Für Anträge auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes wird als Mindestgröße ein Richtwert von 50 000 Personen technischer Reichweite festgelegt. Sofern ein Antrag eingebracht wird, der sich auf die Neuschaffung eines kleineren Versorgungsgebietes bezieht, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und ungeachtet der geringen technischen Reichweite die Wirtschaftlichkeit auf Dauer gewährleistet ist. ... Besondere lokale Bedürfnisse könnten beispielsweise in der Versorgung von Minderheitengruppen oder geographisch eingegrenzten Regionen mit besonderer Ausrichtung (zB Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal) vorliegen.“*

Besondere lokale Bedürfnisse im Sinne der Regelung des § 12 Abs. 6 PrR-G in der Fassung vor BGBl. I Nr. 50/2010 waren nur solche, die über ein allgemein vorhandenes Maß hinausgingen.

Derartige lokale Bedürfnisse mussten objektiv vorliegen, um die Schaffung eines neuen „kleinen“ Versorgungsgebietes rechtfertigen zu können. Als Beispiel für besondere lokale Bedürfnisse nannten die Gesetzesmaterialien (vgl. IA 430/A BlgNR 22. GP, S. 73) die Versorgung von Minderheiten oder geografisch eingegrenzter Regionen mit besonderer Ausrichtung (etwa Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (im Folgenden: BKS) waren dabei jedenfalls nicht die Bedürfnisse nach einem bestimmten Programm gemeint (vgl. BKS vom 18.10.2007, GZ 611.190/0007-BKS/2007, 30.03.2009, GZ 611.145/0001-BKS/2009 sowie 15.06.2009, GZ 611.190/0005-BKS/2009).

Gemäß den Erläuterungen zur nunmehr in Geltung stehenden Fassung des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G (ErlRV 611 BlgNR 24. GP) soll *„die Änderung in § 12 Abs. 6 ... die Möglichkeit einräumen, nicht nur im Fall konkreter lokaler Bedürfnisse sondern generell bei einem erwartbaren besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt vom allgemeinen Grundsatz abzuweichen, solange weiterhin sichergestellt ist, dass die Veranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Dieses Kriterium könnte insbesondere bei der Schaffung von Versorgungsgebieten für nichtkommerzielle Veranstalter Bedeutung erlangen.“*

Obwohl nunmehr die Notwendigkeit des Nachweises zur Erfüllung besonderer lokaler Bedürfnisse entfällt, ist bei Berufung des Antragstellers auf besondere lokale Bedürfnisse auch nach aktueller Rechtslage davon auszugehen, dass diese gemäß der zitierten Rechtsprechung des BKS weiterhin objektiv vorliegen müssen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 659).

Ferner ist auf die Rechtsprechung des BKS zu verweisen, wonach die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität), womit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Die KommAustria geht unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung davon aus, dass auch bei Anwendung des § 12 Abs. 6 PrR-G, die durch das beantragte Programm zu erwartende Verbesserung der Außenpluralität positiv zu würdigen ist.

Der Antragsteller plant unter dem Namen „Radio Real“ für die Zielgruppe der 30- bis 70-Jährigen ein werbefreies 24-Stunden-Spartenprogramm auszustrahlen, das bereits seit rund zwanzig Jahren im Versorgungsgebiet empfangbar ist.

Das zentrale Anliegen des Programms besteht darin, ein vielfältiges, vielschichtiges, auf christlichen Werten basierendes, generationsübergreifendes Radioprogramm anzubieten. Der Verein will mit seinem Hörfunkprogramm sowohl die Buntheit und die Freude, aber auch die Tiefen und die Abgründe, die das Leben des Einzelnen sowie der Gemeinschaft prägen, durch die entsprechende Bandbreite an Themen sowie durch zahlreiche persönliche Lebensberichte widerspiegeln. Inhaltlich liefert „Radio Real“ seinen Hörern durch Vorträge, wissenschaftliche Beiträge, Porträts, biblische Betrachtungen, Andachten, aktuelle Berichte, positive Gedankenanstöße zu Krisen, Fragen und Problemen des Alltags, Musikbeiträge und packende Lebensberichte sowohl Information als auch Unterhaltung. Ziel des Programms ist es, dadurch einen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben im Versorgungsgebiet zu leisten. Das Programm ist zu 58 % eigengestaltet, wobei die hierin enthaltenen eigengestalteten

Wortbeiträge verschiedene Themen z.B. Erziehung, Glaubensfragen, Suchtverhalten (Drogen, Computerspiele, Handy, soziale Netzwerke, ...), Beziehung (Eltern und Kinder, Partnerschaft und Ehe), Beruf und Karriere (Job finden, Mobbing, Geldsorgen, ...), Flüchtlingskrise (Interviews, Berichte, Diskussionen, ...), Weltgeschehen, Gesundheit, Freundschaft und Bildung umfassen.

Dieses Konzept bzw. dessen „Andersartigkeit“ bedeutet allerdings noch nicht zwingend, dass es gegenüber den im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen anderer Hörfunkveranstalter einen erweiterten Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet. Das beantragte Konzept überzeugt vor dem Hintergrund der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet aus folgenden Gründen:

Derzeit sind im gegenständlichen Versorgungsgebiet lediglich die privaten Hörfunkprogramme „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und „Antenne Kärnten“ der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG empfangbar. Dies bedeutet, dass derzeit kein Programm empfangbar ist, das auf die Bevölkerung des gegenständlichen Versorgungsgebietes Bezug nimmt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass im Programm des Antragstellers zwar keine lokalen Inhalte Berücksichtigung finden, jedoch aus dem Umstand, dass der Verein seinen Sitz in Radenthein hat und die eigengestalteten Beiträge von den Vorstandsmitglieder des Vereins gestaltet werden, die allesamt im Versorgungsgebiet leben, ein Bezug zum Versorgungsgebiet im Rahmen der gesendeten Beiträge zu erwarten ist. Die Unabhängigkeit in der Berichterstattung aber auch der Bezug zum lokalen Geschehen der Region Radenthein in Bezug auf örtliche Organisationen, Vereine und Einzelpersonen stellen somit die grundsätzliche Leitlinie für die Themenwahl und Beitragsgestaltung dar. Es soll ein generationsübergreifendes Radioprogramm u.a. in Form von zahlreichen persönlichen Lebensberichten angeboten werden. Keines der im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme fokussiert in einem derartigen Ausmaß auf die mit der beantragten Übertragungskapazität versorgbaren Einwohner. Dies alleine stellt jedoch noch keinen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt iSd § 12 Abs. 6 PrR-G dar.

Diesbezüglich ist vielmehr hervorzuheben, dass der Antragsteller bereits seit rund zwanzig Jahren im gegenständlichen Versorgungsgebiet das beantragte Programm verbreitet und das Programm „Radio Real“ somit seit vielen Jahren bzw. seit zwei Jahrzehnten Bestandteil des Hörfunkmarktes im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ist. Der Wegfall dieses Programms würde somit für die Bevölkerung des Versorgungsgebietes den Verlust eines meinungsvielfältigen Angebots im Versorgungsgebiet „Radenthein“ bedeuten. Das Programm „Radio Real“ bildet seit vielen Jahren einen integralen Bestandteil der Medienlandschaft im Versorgungsgebiet, woraus jedenfalls ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt abgeleitet werden kann.

Dass in einer solchen Konstellation vom Vorliegen eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt auszugehen ist, ergibt sich darüber hinaus aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber bei der Neuvergabe bestehender Zulassungen nicht auf die Größe des Versorgungsgebietes abgestellt hat. Aus dem PrR-G ergibt sich, dass der Erhalt des bestehenden Radiobetriebes im Interesse des Gesetzgebers gelegen ist, andernfalls hätte er nicht in § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G vorgesehen, dass – unabhängig von der Größe des Versorgungsgebietes – spätestens sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung – eine Ausschreibung des Versorgungsgebietes vorzusehen ist und auch im Rahmen der Auswahlentscheidung die bisher ausgeübte Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G zu berücksichtigen ist. Der Gesetzgeber hat somit im Rahmen der Neuvergabe eines bestehenden Versorgungsgebietes – anders als im Fall des Antrags auf Schaffung eines neuen

Versorgungsgebietes (§ 12 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G) – nicht vorgesehen, dass auf die Größe des Versorgungsgebietes abzustellen ist.

Im vorliegenden Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich der Antrag des Antragstellers zwar auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes richtet, der Antragsteller jedoch seit vielen Jahren im gegenständlichen Versorgungsgebiet, das eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen hat, beanstandungsfrei ein Hörfunkprogramm verbreitet und der Gesetzgeber für bestehende Versorgungsgebiete eine von der Größe des Versorgungsgebietes unabhängige Regelung zur Ausschreibung dieser Versorgungsgebiete vorgesehen hat.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände ist somit im vorliegenden Zusammenhang vom Vorliegen eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt durch das Programm „Radio Real“ iSd § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G auszugehen. Eine andere Sichtweise würde im vorliegenden Fall zu einem Verlust eines Hörfunkprogramms führen, das seit rund zwanzig Jahren Bestandteil des Hörfunkmarktes im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist.

4.2.3 Nachweis der dauerhaften Finanzierbarkeit

Für den Fall, dass sich ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes auf ein Gebiet mit einer technischen Reichweite von weniger als 50.000 Personen richtet, muss der Antragsteller gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G zusätzlich zum Vorliegen eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt nachweisen, dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

Das Tatbestandselement des Nachweises der Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung hatte bereits vor der Novelle des PrR-G zum 01.10.2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) Bestand. So etwa der Initiativantrag 430/A, 22. GP: *„Sofern ein Antrag eingebracht wird, der sich auf die Neuschaffung eines kleineren Versorgungsgebietes bezieht, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass ... ungeachtet der geringen technischen Reichweite die Wirtschaftlichkeit auf Dauer gewährleistet ist. Anders als nach § 5 Abs. 3 [gemeint: PrR-G] ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte.“*

Die oben zu Punkt 4.2.2 behandelte „Absenkung der Hürde“ des Nachweises von besonderen lokalen Bedürfnissen auf den nunmehr erforderlichen Nachweis eines *„zu erwartenden besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet soll ,insbesondere bei der Schaffung von Versorgungsgebieten für nichtkommerzielle Veranstalter Bedeutung erlangen“* (ErlRV 611 BlgNR 24. GP). Es ist daher trotz unverändertem Tatbestand des Nachweises der Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung in einem nach § 12 Abs. 6 PrR-G neugeschaffenen Versorgungsgebiet davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nicht nur die Existenz von nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern weiterhin ermöglichen will, sondern diesen auch durch die erwähnte „Absenkung der Hürde“ des Nachweises von besonderen lokalen Bedürfnissen auf den nunmehr „lediglich“ erforderlichen Nachweis eines zu erwartenden besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt erleichterte Bedingungen zur Zulassungserteilung schaffen wollte.

Wird nun der Nachweis der Finanzierbarkeit eng ausgelegt, wie es die Formulierung des Initiativantrages 430/A 22. GP auch nahelegen könnte, hätte das zur Folge, dass keinem von

Förderungen abhängigen nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter eine Zulassung für ein neugeschaffenes Versorgungsgebiet erteilt werden könnte.

Aus den angeführten Gründen wäre es widersinnig, dem Gesetzgeber unterstellen zu wollen, dass er einerseits die Schaffung von Versorgungsgebieten mit weniger als 50.000 Einwohnern für nichtkommerzielle Veranstalter erleichtern will, aber andererseits durch sehr hohe Anforderungen an den Nachweis der Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung in einem solchen Versorgungsgebiet diese gleichzeitig verhindern will.

Diese Überlegung wird bereits durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ im Wortlaut des Initiativantrages 430/A 22. GP unterstützt, wo es heißt: *„Anders als nach § 5 Abs. 3 ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte.“*

Beim Antragsteller handelt es sich zwar nicht um einen nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter iSd § 29 Abs. 3 KommAustria-Gesetz, dennoch ist davon auszugehen, dass auch in Bezug auf den Antragsteller, der ein werbefreies Hörfunkprogramm plant, die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 PrR-G in Bezug auf den Nachweis der dauerhaften Finanzierbarkeit ebenso wie bei einem nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter nicht überspannt werden dürfen.

Unter Zugrundelegung dieser Überlegung erscheinen die finanziellen Planungen des Antragstellers grundsätzlich vernünftig angelegt. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Tätigkeit der Mitarbeiter ehrenamtlich erfolgt, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist, als dies bei einem klassischen Radio der Fall ist. Darüber hinaus hat der Antragsteller eine Kontobestätigung der Raiffeisenbank Radenthein/Bad Kleinkirchheim vom 17.07.2017, in der die reibungslose und korrekte Abwicklung mit der Raiffeisenbank Radenthein/Bad Kleinkirchheim seit der Kontoeröffnung 2004 bestätigt wird, sowie Dispoauskünfte betreffend zweier Konten des Antragstellers, aus denen sich jeweils ein positiver Saldo ergibt, vorgelegt. Auch wurden Kassaprüfberichte, welche eine ordnungsgemäße Kassaführung bestätigen, und detaillierte Finanzberichte für die Jahre 2014, 2015 und 2016 übermittelt.

Weiters legte der Antragsteller eine auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre basierende Planrechnung für die Jahre 2018 bis 2021 vor. Diese verspricht eine Steigerung der Erträge im Laufe der Jahre von EUR 4.500,- im Jahr 2018 auf EUR 5.250,- im Jahr 2021. Abzüglich der Aufwendungen ergibt sich somit ein Gewinn von EUR 400,- für das Jahr 2018 und ein Gewinn von je EUR 450,- für die Jahre 2019 bis 2021.

Ausgehend von der Planrechnung für die Jahre 2018 bis 2021 und unter Berücksichtigung der positiven Dispoauskünfte stellen sich aus Sicht der KommAustria die Annahmen für die Entwicklung der Einkünfte und Aufwendungen als insgesamt schlüssig dar und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms durch den Antragsteller.

Schließlich ist auch aufgrund des Umstands, dass der Antragsteller im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet seit dem Jahr 1998 unter Zugrundelegung der genannten Finanzierungsmaßnahmen sein Programm „Radio Real“ veranstaltet, sowohl von der praktischen

Durchführbarkeit des geplanten Programmkonzepts als auch davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen zur Verbreitung des Hörfunkprogramms erbracht werden.

Da für die verfahrensrelevante Zukunft die weitere Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung erfolgreich dargestellt wurde, hat die KommAustria keinen Zweifel daran, dass in finanzieller Sicht die dauerhafte Hörfunkveranstaltung gewährleistet ist. Somit konnte der Antragsteller auch den erforderlichen Nachweis der Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung erbringen.

Da vom beantragten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und der Antragsteller auch die Finanzierbarkeit der geplanten Hörfunkveranstaltung nachgewiesen hat, liegen die Voraussetzungen zur Schaffung des Versorgungsgebietes „Radenthein“ vor.

4.3 Ausschreibung

Am 12.04.2017 erfolgte aufgrund des Ablaufs der Zulassung des Antragstellers am 01.04.2018 gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Radenthein“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 19.06.2017 um 13:00 Uhr. Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte kein Zulassungsantrag bei der KommAustria ein.

In der Folge hat die KommAustria aufgrund des Antrags des Antragstellers vom 25.07.2017 auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vor dem Hintergrund des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G mit Veröffentlichung am 23.08.2017 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) die Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.4 Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 24.10.2017 um 13:00 Uhr. Der Antrag des Antragstellers langte rechtzeitig, innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.5 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

- a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
- b) [...]

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.5.1 Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR –G

Der Antragsteller hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.5.2 Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt,

der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Der Antragsteller hat seinen Sitz im Inland. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind deutsche bzw. österreichische Staatsangehörige. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind gegeben.

Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Es liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.5.3 Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Der Antragsteller verfügt neben seiner am 01.04.2018 auslaufenden aktuellen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Radenthein“ über keine weitere Hörfunkzulassung und sind ihm auch keine weiteren Versorgungsgebiete zuzurechnen, sodass keine Konstellation gegeben ist, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden würde.

Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände sind beim Antragsteller gewahrt, da kein einem allfälligen Medienverbund zurechenbares weiteres Versorgungsgebiet besteht und insoweit kein Sachverhalt vorliegt, der die Erteilung einer Zulassung an den Antragsteller nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würde.

Es liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

Es liegt somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.5.4 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

4.5.4.1 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Antragsteller sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit rund zwanzig Jahren ein 24-Stunden-Spartenprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Mitarbeiter und effiziente Aufgabenverteilung) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Antragsteller die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Das vom Antragsteller vorgelegte Konzept mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen bietet in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Eignung des Antragstellers, zumal er diese auch in den vergangenen zwanzig Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.5.4.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G erforderliche Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms ist auch in diesem Verfahren zu erbringen.

Im vorliegenden Fall ist darüber hinaus gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G der Nachweis der dauerhaften Finanzierung der Hörfunkveranstaltung zu erbringen.

Die KommAustria geht trotz des unterschiedlichen Regelungsgegenstandes der beiden angeführten Bestimmungen (subjektiver Nachweis der Befähigung des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G einerseits und objektiv erforderliche Kriterien gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G andererseits) und des unterschiedlichen Wortlautes der beiden angeführten Bestimmungen davon aus, dass mit dem gelungenen Nachweis der dauerhaften Finanzierung der Hörfunkveranstaltung gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G (siehe dazu 4.2.3) auch die erforderliche Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G gelungen ist (vgl. hierzu KommAustria 10.10.2012, KOA 1.474/12-001, 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, 20.08.2014, KOA 1.674/14-001).

Die KommAustria hat somit auch keine Bedenken hinsichtlich der finanziellen Eignung des Antragstellers, zumal er diese auch in den vergangenen zwanzig Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.6 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Antragsteller hat sein Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.7 Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. *(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung

insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungszeitpunkt nur der Antrag des Antragstellers vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.8 Stellungnahme der Kärntner Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Kärntner Landesregierung hat eine Stellungnahme abgegeben, in der die Empfehlung ausgesprochen wurde, dem Antragsteller die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ zu erteilen.

4.9 Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 15.01.2008, KOA 1.215/07-017, wurde dem Antragsteller die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Radenthein“

für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Radenthein“ endet somit am 01.04.2018.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bezieht sich auf ein Versorgungsgebiet, für das eine rechtskräftige Zulassung besteht, – ist davon auszugehen, dass die Zulassung frühestens nach dem Ablauf der bestehenden rechtskräftigen Zulassung zu laufen beginnen kann. Die verfahrensgegenständliche Zulassung ist daher für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 zu erteilen ist.

4.10 Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.11 Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet insbesondere die Stadtgemeinde Radenthein im Bezirk Spittal an der Drau sowie die Gemeinde Feld am See in Kärnten im Bezirk Villach-Land.

4.12 Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass für die Übertragungskapazität „RADENTHEIN 3 (Landstrasse 1) 106,2 MHz“ kein Genfer Planeintrag besteht, weshalb derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden kann. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

4.13 Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

4.14 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 01.04.2018 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 7.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.215/17-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Dezember 2017

Kommunikationsbehörde Austria

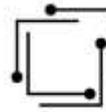
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein Radiofreunde Radenthein, z.Hd. Herrn Rainer Schütt, Mitterweg 83, 9873 Döbriach, **per RSb**

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM im Haus
4. Amt der Kärntner Landesregierung, **per E-Mail**



Beilage 1 zu KOA 1.215/17-002

1	Name der Funkstelle	RADENTHEIN 3																																																																																																																																		
2	Standort	Landstrasse 1																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radiofreunde Radenthein																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Real Radenthein																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E42 27		46N48 07	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	741																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,3</td> <td>12,3</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,2</td> <td>13,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,2</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,3</td> <td>12,3</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>11,5</td> <td>11,5</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,5</td> <td>11,5</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	12,0	12,3	12,3	12,6	12,6	12,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	12,8	12,8	13,0	13,0	13,2	13,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	13,2	13,0	13,0	12,8	12,8	12,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,6	12,6	12,3	12,3	12,0	12,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,0	11,8	11,8	11,5	11,5	11,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	11,5	11,5	11,8	11,8	12,0	12,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	12,3	12,3	12,6	12,6	12,6																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,8	12,8	13,0	13,0	13,2	13,2																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,2	13,0	13,0	12,8	12,8	12,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,6	12,6	12,3	12,3	12,0	12,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	11,8	11,8	11,5	11,5	11,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,5	11,5	11,8	11,8	12,0	12,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	53 hex																																																																																																																																
		überregional																																																																																																																																		
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Direktleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			